Sicherheitsdatenblatt

WK Tinten, Farb- & Lackentferner – gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Ausgabe: 18.10.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: WK Tinten, Farb- & Lackentferner.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Gewerbliche und industrielle Anwendung als Tinten-, Farb- und Lackentferner. Produktkategorie: PC-PNT-7 (Abbeizmittel, Verdünner und zugehörige Hilfsmittel). Gebrauchsanweisung und Materialverträglichkeit beachten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

Wandelkraft Chemie GmbH · Eichelsweg 6 · 64367 Mühltal · Deutschland
Telefon: +49 171 3560169 · E-Mail: office@wandelkraft24.com

1.4 Notrufnummer

+49 171 3560169

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. Keine CLP-Gefahrenpiktogramme für das Gemisch erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Flüssigkeit ist brennbar, jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften nicht als entzündbare Flüssigkeit nach CLP eingestuft. Nach den verfügbaren Stoffdaten erfüllen die Bestandteile nicht die PBT-/vPvB-Kriterien nach REACH, Anhang XIII. Endokrinschädliche Eigenschaften gemäß den einschlägigen Beurteilungskriterien sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Essigsäurebutyldiglykolester	**CAS 124-17-4 · EG 204-685-9 · REACH 01-2119475110-51-XXXX · ≥ 5 bis < 10 Gew.-% · Eye Irrit. 2, H319**
1-Methoxy-2-propanol	CAS 107-98-2 · EG 203-539-1 · REACH 01-2119457435-35-XXXX · ≥ 1 bis < 5 Gew.-% · Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336
Reaktionsmasse aus Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat	EG 906-170-0 · REACH 01-2119475445-32-XXXX · ≥ 35 bis < 50 Gew.-%

Die vollständigen Wortlaute der H-Sätze sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Maßnahmen

Allgemein	**Bei Beschwerden oder Unsicherheiten ärztlichen Rat einholen. Bewusstlosen oder krampfenden Personen nichts über den Mund verabreichen.**
Einatmen	Betroffene an die frische Luft bringen, warm halten und Ruhe ermöglichen.
Hautkontakt	Verunreinigte Haut sofort gründlich mit Wasser und Seife reinigen; bei Bedarf rückfettende Hautpflege anwenden.
Augenkontakt	Augen bei geöffneten Lidern sofort 10–15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Unverletztes Auge schützen und augenärztliche Untersuchung veranlassen.
Verschlucken	Mund gründlich ausspülen. Sofern die Person wach ist und schlucken kann, ein Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen; unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt ist eine entfettende Wirkung mit Hautreizungen möglich. Weitere spezifische Symptome sind nicht bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln; keine besonderen Maßnahmen angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wasser, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Sand, Stickstoff oder Löschdecke. Ungeeignet: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Ruß entstehen. Eine Brandübertragung ist möglich.

5.3 Hinweise für Einsatzkräfte

Bei Brandbekämpfung umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und, soweit gefahrlos möglich, entfernen. Löschwasser nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Verschüttetes Produkt kann Rutschgefahr verursachen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eintrag in Kanalisation, Gewässer, Erdreich und Untergrund verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Flüssigkeit umgehend mit geeignetem saugfähigem Material (z. B. Tücher oder Vlies) aufnehmen. Flächen nachreinigen und aufgenommenes Material entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Handhabung: Abschnitt 7; persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8; Entsorgung: Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gebinde nach Gebrauch fest verschließen. Einatmen von Dämpfen sowie Haut- und Augenkontakt möglichst vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen; Zündquellen vorsorglich fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

Nur im Originalbehälter lagern und vor Frost schützen. Lagerklasse nach TRGS 510: 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Produktbezogenes technisches Merkblatt und Anwendungshinweise beachten. Vor Gebrauch die Verträglichkeit an einer geeigneten, möglichst unauffälligen Stelle prüfen, insbesondere bei empfindlichen Kunststoffen, Lacken oder beschichteten Materialien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte und weitere Expositionsparameter:

Reaktionsmasse Dimethyladipat/Dimethylglutarat/Dimethylsuccinat	**TRGS 900: 1,2 ml/m³ bzw. 8 mg/m³; Spitzenbegrenzung 2(I), Y.**
Essigsäurebutyldiglykolester (CAS 124-17-4)	TRGS 900: 10 ppm bzw. 67 mg/m³; Spitzenbegrenzung 1,5(I), Y, 11.
1-Methoxy-2-propanol (CAS 107-98-2)	TRGS 900: 100 ppm bzw. 370 mg/m³; Spitzenbegrenzung 2(I), Y. EU-TWA: 100 ppm / 375 mg/m³; EU-STEL: 150 ppm / 568 mg/m³ (Hinweis Skin).
Biologischer Grenzwert (1-Methoxy-2-propanol)	TRGS 903: 15 mg/l im Urin; Probenahme am Expositions- beziehungsweise Schichtende.
RCP-Methode	Nicht relevant.

Für enthaltene Stoffe liegen außerdem DNEL- und PNEC-Werte vor. Ausgewählte arbeitnehmerbezogene DNEL (Langzeit, inhalativ): Reaktionsmasse der Dibasischen Ester 8,3 mg/m³ (lokal); Essigsäurebutyldiglykolester 85 mg/m³ (systemisch); 1-Methoxy-2-propanol 369 mg/m³ (systemisch). Kurzzeit-DNEL für 1-Methoxy-2-propanol: 553,5 mg/m³. Weitere DNEL/PNEC-Werte sind im Rahmen der Arbeitsplatz- und Umweltgefährdungsbeurteilung stoffbezogen zu berücksichtigen.

8.2 Schutzmaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz	**Bei Spritzgefahr Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.**
Handschutz	Chemikalienschutzhandschuhe gemäß EN 374; Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk (NBR), angegebene Materialstärke 0,7 mm und Durchbruchzeit 480 Minuten. Konkrete Eignung und tatsächliche Tragedauer mit dem Handschuhhersteller abstimmen.
Atemschutz	Bei Grenzwertüberschreitungen geeigneten Atemschutz vorsehen; Kombinationsfiltergerät mit Filtertyp A. Einsatz- und Tragezeitbegrenzungen beachten.
Hygiene	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit Hände reinigen; kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Keine produktgetränkten Reinigungstücher in der Kleidung mitführen.

Bei der Anwendung können durch Verunreinigungen oder Kontakt mit anderen Stoffen Gemische mit veränderten Gefahreneigenschaften entstehen. Die persönliche Schutzausrüstung ist daher nach tatsächlichen Einsatzbedingungen und Gefährdungsbeurteilung auszuwählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden Eigenschaften

Aggregatzustand / Farbe	flüssig / farblos
Geruch	süßlich; nach Ester und Alkohol
Schmelz- / Gefrierpunkt	≤ −20 °C (1013 hPa)
Siedebeginn	ca. 170 °C (1013 hPa)
Flammpunkt	ca. 63 °C (DIN EN ISO 13736)
Zündtemperatur	165 °C (niedrigster Literaturwert der Inhaltsstoffe)
Entzündbarkeit	brennbar; nicht als entzündbare Flüssigkeit nach CLP eingestuft
Explosionsgrenzen	untere 0,6 Vol.-%, obere 13,7 Vol.-% (Stoffliteraturwerte)
Dampfdruck	< 6 hPa bei 20 °C (rechnerisch)
Dichte	ca. 0,99 g/cm³ bei 20 °C
Wasserlöslichkeit	praktisch unlöslich bei 20 °C
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	< 30 mm²/s bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung	nicht relevant
Maximaler VOC-Gehalt EG	46,4 Gew.-%
Maximaler VOC-Gehalt Schweiz	89,2 Gew.-%
Abgabepflichtiger VOC-Gehalt Schweiz	3,9 Gew.-%

9.2 Sonstige Hinweise – Begriffe kurz erklärt

Brennbarkeit	Ob ein Stoff unter geeigneten Bedingungen brennen kann.
Entzündbarkeit	Wie leicht sich ein Stoff entzünden lässt; bei Flüssigkeiten ist der Flammpunkt wesentlich.
Flammpunkt	Niedrigste Temperatur, bei der eine Flüssigkeit unter Prüfbedingungen genügend Dampf für eine kurzzeitige Entflammung an einer Zündquelle abgibt.
Zündtemperatur	Temperatur der Selbstentzündung unter festgelegten Prüfbedingungen ohne äußere Zündquelle.
Siedepunkt	Temperatur, bei der eine Flüssigkeit bei festgelegtem Druck zu sieden beginnt.
Dampfdruck	Maß für die Neigung einer Flüssigkeit, Dampf zu bilden.
Selbstunterhaltende Verbrennung	Weiterbrennen nach Entfernung der äußeren Zündquelle.

Ein Flammpunkt von ca. 63 °C bedeutet nicht, dass das Produkt bis zu dieser Temperatur grundsätzlich nicht brennen kann. Brandverhütungsmaßnahmen sind weiterhin einzuhalten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter üblichen und vorgesehenen Verwendungsbedingungen ist das Gemisch nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung, Verwendung und Temperatur chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßem Umgang und geeigneter Lagerung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren spezifischen Bedingungen angegeben. Allgemeine Brandverhütung und sachgerechte Lagerung beachten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Laugen und starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter bestimmungsgemäßen Bedingungen keine bekannt. Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen nach CLP

Akute Toxizität des Gemischs: Schätzwerte (ATE) bei oraler und dermaler Exposition jeweils > 2.000 mg/kg. Für die inhalative Exposition liegen keine eindeutig interpretierbaren quantitativen Angaben zum Gemisch vor.

Stoffbezogene Werte für 1-Methoxy-2-propanol: oral LD50 (Ratte) 3.739–4.277 mg/kg; dermal LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg; inhalativ LC50 (Maus) 6.000–7.000 ppm / 6 h (OECD 403).

Augenreizung: Essigsäurebutyldiglykolester verursacht schwere Augenreizung; für das Gemisch sind die CLP-Einstufungskriterien nach den vorliegenden Angaben nicht erfüllt. Einmalige Exposition: 1-Methoxy-2-propanol kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen; für das Gemisch wurden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Für Hautreizung, Sensibilisierung, CMR-Eigenschaften, spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition und Aspirationsgefahr liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Informationen sind keine Stoffe enthalten, welche die Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften beim Menschen erfüllen. Für das gesamte Gemisch liegen keine gesonderten toxikokinetischen Untersuchungen vor. Häufiger oder langer Hautkontakt wirkt entfettend und kann Reizungen verursachen; Aufnahme über die Haut ist möglich. Toxikologische Aussagen beruhen auf verfügbaren Daten der Einzelbestandteile.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die folgenden Prüfdaten beziehen sich auf einzelne Inhaltsstoffe, nicht auf eine Prüfung des fertigen Gemischs.

Dibasische Ester (Reaktionsmasse)	**Fisch LC50 18–24 mg/l (Pimephales promelas, 96 h); Daphnia EC50 112–150 mg/l (48 h); Algen NOEC 36 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata, 72 h, OECD 201).**
Essigsäurebutyldiglykolester	Fisch LC50 50–70 mg/l (Danio rerio, 96 h, OECD 203); Daphnia LC50 665 mg/l (48 h); Algen EC50 520 mg/l und EC0 300 mg/l (72 h); Bakterien EC0 1.575 mg/l (30 min).
1-Methoxy-2-propanol	Fisch LC50 20.800 mg/l (Pimephales promelas, 96 h); Daphnia EC50 21.100–25.900 mg/l (48 h); Algen EC50 > 1.000 mg/l (7 Tage); Bakterien EC50 > 10.000 mg/l (Pseudomonas putida, 17 h).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die nachstehenden aeroben Abbauraten beziehen sich auf einzelne Inhaltsstoffe: Reaktionsmasse der Dibasischen Ester 97 % innerhalb von 28 Tagen (DOC-Abnahme); Essigsäurebutyldiglykolester 100 % in 28 Tagen (OECD 301C), 73 % in 20 Tagen (OECD 301D) beziehungsweise 102 % in 20 Tagen (OECD 301B); 1-Methoxy-2-propanol 96 % in 28 Tagen (OECD 301E). Die jeweils untersuchten Inhaltsstoffe werden nach den angegebenen Kriterien als leicht biologisch abbaubar beurteilt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Hinweise auf ein Bioakkumulationspotenzial. Verteilungskoeffizient log Kow: Reaktionsmasse der Dibasischen Ester 0,6–1,4 (22 °C); Essigsäurebutyldiglykolester 1,7 (20 °C, OECD 117); 1-Methoxy-2-propanol 0,37 (20 °C).

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT-/vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Stoffbewertungen erfüllen die Bestandteile nicht die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den vorliegenden Informationen enthält das Gemisch keine Stoffe, welche die einschlägigen Kriterien für endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber Nichtzielorganismen erfüllen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel für Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung: 08 01 18 (mit Ausnahme derjenigen nach 08 01 17). Produktreste und Behälter nach den einschlägigen Vorschriften einer geeigneten Entsorgung oder Verwertung zuführen. Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren; nach fachgerechter Reinigung ist gegebenenfalls eine Wiederverwendung möglich. Nicht gereinigte Verpackungen wie das Produkt behandeln.

13.2 Weitere Angaben

Die endgültige Abfallschlüsselzuordnung hängt von Herkunft, Verwendung und Verunreinigungen ab und ist betriebs- und prozessbezogen zu prüfen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Gemisch ist nach den angegebenen Transportvorschriften nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Keine transportrechtliche Gefahrgutklassifizierung.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Angaben.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

REACH-Anhang XVII: In den Stoffangaben werden die Nummern 30, 40 und 75 als einschlägige Verwendungsbeschränkungen genannt; die konkrete Anwendbarkeit ist anwendungsspezifisch zu beurteilen. Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsbeschränkungen beachten. TA Luft, Ziffer 5.2.5 I: < 5 Gew.-%. Wassergefährdungsklasse nach AwSV: 1 (schwach wassergefährdend). Keine entzündbare Flüssigkeit nach BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine gesonderte Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Wandelkraft-Ausgabe vom 17.10.2026 ersetzt die Vorgängerversion aus 2025.

16.2 Abkürzungen

ADR: Straßen-Gefahrgutübereinkommen; AGW: Arbeitsplatzgrenzwert; ATE: Schätzwert akuter Toxizität; AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; CAS: Chemical Abstracts Service; CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung; ECHA: Europäische Chemikalienagentur; LC50/EC50: Letal-/Effektkonzentration für 50 %; OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch; PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration; REACH: EU-Chemikalienverordnung; TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe; VOC: flüchtige organische Verbindungen; vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; WGK: Wassergefährdungsklasse.

16.3 Datenbasis

Produktspezifische Zusammensetzungs-, Prüf- und Sicherheitsinformationen; verfügbare Stoffdaten, standardisierte OECD-Prüfverfahren sowie einschlägige REACH-, CLP- und Arbeitsschutzvorschriften. Die für die Einstufung verwendeten Unterlagen werden unternehmensintern dokumentiert.

16.4 Einstufung und Bewertungsmethode

Das Gemisch ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Grundlage sind die verfügbaren stoff- und gemischbezogenen Daten einschließlich der physikalisch-chemischen Kenngrößen sowie die für Gemische geltenden CLP-Einstufungsvorschriften. Die bei der jeweiligen Gefahrenklasse angewandte Bewertungsmethode richtet sich nach Artikel 9 CLP.

16.5 Wortlaut der Gefahren- und ergänzenden Hinweise

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. Die H-Sätze H226, H319 und H336 beziehen sich auf die in Abschnitt 3 genannten Einzelstoffe und begründen keine entsprechende Einstufung des Gemischs.

16.6 Schulungshinweise

Unterweisung zu sicherer Handhabung, Brandvermeidung, Augen- und Hautschutz, sachgerechter Anwendung und Entsorgung empfohlen.

16.7 Zusätzliche Angaben

Die Angaben beschreiben den sicheren Umgang mit dem Produkt und stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Bei Vermischung mit anderen Stoffen oder Aufnahme von Verunreinigungen können sich die Gefahreneigenschaften ändern. Vor Anwendung ist die Materialverträglichkeit an einer geeigneten, möglichst unauffälligen Stelle zu prüfen, um das Risiko unerwünschter Oberflächenveränderungen zu reduzieren.